# Allgemeine Preise für die Grundversorgung Erdgas für Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG



Gültig ab 01.01.2026

## Allgemeine Preise für die Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind Haushaltskunden, also Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Dieses Preisblatt gilt nicht für Kunden mit einem beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Jahresbedarf von mehr als 10.000 kWh.

	<del>-</del>	Arbeitspreise Cent/kWh	(	Grundpreise €/Jahr		
Preisgruppe	netto*	brutto	netto*	brutto		
HG1 günstig bis 9.999 kWh/Jahr	(8,52)	10,14	(104,00)	123,76		
HG2 günstig ab 10.000 kWh/Jahr	(8,10)	9,64	(146,00)	173,74		

<sup>\*</sup> Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 19 %). Die Bruttopreise sind gerundet.

Die im Nettopreis enthaltenen Bestandteile betragen						
	Konzessions- abgabe Cent/kWh	Energie- steuer Cent/kWh	Konvertierungs- umlage Cent/kWh	Gasspeicher- umlage Cent/kWh	Bilanzierungs- umlage Cent/kWh	Summe Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner:						
bei sämtlichen Tariflieferungen	0,22	0,55	0,000	0,00	0,00	0,77
			,			
in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner:						
bei sämtlichen Tariflieferungen	0,27	0,55	0,000	0,00	0,00	0,82

### Hinweise

#### Thermische Abrechnung von Erdgas

Die Gasabrechnung erfolgt nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks, Arbeitsblatt G 685 in der neuesten Fassung.

Erläuterungen zur Gasabrechnung:

Energiemenge: Die verbrauchte Energie eines Abrechnungszeitraumes errechnet sich aus:

Verbrauch in m³ x Zustandszahl z x Brennwert = Verbrauch in kWh.

Zustandszahl z: Mit der Zustandszahl z wird der Energiegehalt des Gases (=Brennwert) vom Normzustand auf den Betriebszustand umgerechnet. Sie beschreibt den durch Druck und Temperatur bestimmten Zustand des Gases an der Entnahmestelle. Brennwert: Erdgas ist ein Naturprodukt mit Schwankungen. Der Brennwert ist deshalb keine feste Größe, sondern muss für einzelne Abrechnungszeiträume jeweils ermittelt werden.

#### **Aufteilung des Verbrauchs**

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Verbrauchs- oder Grundpreise, so werden der Gasverbrauch und der Grundpreis anteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Gasverbrauchs werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Gerne berücksichtigen wir Ihre individuellen Zählerstände zu den Preisänderungsterminen. Bitte teilen Sie uns diese rechtzeitig mit.

Hinweise zur Ermittlung der Gasabrechnungsdaten finden Sie unter <u>www.evf.de</u>

## Allgemeine Preise für die Grundversorgung Erdgas für Haushaltskunden i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG



Gültig ab 01.01.2026

## Allgemeine Hinweise für die Grundversorgung

- 1. Die EVF wird den Kunden nach dem für ihn günstigsten Allgemeinen Preis abrechnen.
- 2. Für zusätzliche Zähler, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlagen, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig werden, wird ein besonderer Messpreis nach den Preisen des Netzbetreibers erhoben.
- Für die Belieferung unserer Kunden aus dem Niederdrucknetz gelten die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie die "Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG" in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Über die Einstufung in die Preisgruppe entscheidet in Zweifelsfällen die EVF.
- 5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.
- 6. Energiesteuer Hinweis "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.evf.de, per Telefon: 07161 - 6101-235, per E-Mail: kundenservice@evf.de oder im Kundenzentrum der EVF: Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen